

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DER MUSIKSCHULE SAALKREIS E.V.

Geschäftsstelle: Trothaer Str. 63
06118 Halle (Saale)

Gründungsdatum: 12.03.1994

Beim Amtsgericht Halle-Saalkreis eingetragen
unter der Nummer: VR 21268

§ 1 **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule Saalkreis“ und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein unterstützt die Arbeit der Musikschule Saalkreis in ideeller und materieller Form. Er hat die Aufgabe, besonders begabte Schülerinnen und Schüler sowie bedürftige Schülerinnen und Schüler zu fördern und zu unterstützen. Der Verein fördert besondere Projekte und Vorhaben der Musikschule, die der musischen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen dienen, für deren Finanzierung der Schulträger nicht verpflichtet ist.
(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §52.
(3) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
(4) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sowie Gewinnanteile.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Verpflichtung übernehmen, den unter § 2 genannten Zweck zu fördern.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ähnliche Zielsetzungen haben, verfolgen und unterstützen. Sie haben beratende Stimme.
- (4) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Er kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (5) Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Musikschule Saalkreis verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder können Beiträge freiwillig entrichten. Sie haben jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft ist in einem Register zu erfassen.
- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge stellen und haben mit Ausnahme der fördernden Mitglieder Stimmrecht, das sie nur persönlich ausüben können. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Zweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3monatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ohne Grund für mindestens 2 Jahre im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung geregelt.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 8 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spenden in Form von Geld- oder Sachzuwendungen entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese satzungsgemäß zu verwenden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres zusammen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung von dem (der) Vorsitzenden oder dem (der) Stellvertreter (in) im Auftrag des (der) Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsstermin erfolgen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem (der) Schriftführer (in) zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zugänglich sein; Einwände können nur innerhalb eines Monats, nach dem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (4) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Aufnahme der Ehrenmitglieder
 - c) Beschlussfassung über die Satzung und Änderungen
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6
 - e) Beschlussfassung über den Jahresbericht und Jahresabschluss
 - f) Beschlussfassung über den Kassenbericht und Wahl der Kassenprüfer (innen) für die Dauer von 2 Jahren
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Festlegung eines Haushaltplanes
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden des Vorstandes.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5. Hierbei müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein.
- (8) Jedes Mitglied (ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied) hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch Delegierte vertreten. Delegierte haben ihre Vertretungsberechtigung schriftlich nachzuweisen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem (der) Stellvertreter (in) des (der) Vorsitzenden, dem (der) Schatzmeister(in), dem (der) Schriftführer(in) und weiteren 2 Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der (die) Vorsitzende oder der (die) Stellvertreter (in) und der (die) Schatzmeister(in) oder der (die) Schriftführer(in) vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliederversammlung stimmt allen Rechtshandlungen des Vorstands zu, die dieser gegenüber der Saalesparkasse und anderen Bankinstituten, mit denen der Verein in Geschäftsbeziehungen steht, vornimmt. Diese Zustimmung ist nicht zeitlich befristet, sie endet durch Widerruf der Zustimmung gegenüber dem jeweiligen Bankinstitut.

- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens 4mal jährlich vom (von der) Vorsitzenden, bzw. von dem (von der) Stellvertreter(in) im Auftrage des (der) Vorsitzenden einberufen. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Der (die) Leiter(in) der Musikschule Saalkreis nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, sofern er/sie nicht Vorstandsmitglied ist. Der (die) Leiter(in) der Musikschule Saalkreis darf jedoch nicht Vorstandsvorsitzender sein.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder und der (die) Vorstandsvorsitzende anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, dass von dem (der) Sitzungsleiter(in) und dem (der) Protokollführer(in) zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch einzutragen und von dem (der) Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (innen) für die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Verwendung der Einnahmen des Vereins mindestens 1mal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten, sowie einen schriftlichen Kassenbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (§ 10, Abs.7 d. S.). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsstand ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 15

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Die Satzung wurde beschlossen am: 12.03.1994.

Die Satzungsänderung in § 11 (5), Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.1994, wurde eingearbeitet.

Die Satzungsänderung in § 11 (5), Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2014, wurde eingearbeitet.

Die Satzungsänderungen in § 3 (1) und § 13 (2), Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2015, wurden eingearbeitet.

Die Satzungsänderung in § 13 (2), Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2016, wurde eingearbeitet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: Cornelia Kokot, Gisela Thiele, Dieter Jacob, Stephan Beck, Andrea Köppe, Dorothea Illner, Reinhard Hirsch.